

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH

Jengener Straße 7

86875 Waal

Tel.: 0800 488 488 99 488

service@KasCada.com

1 Geltungsbereich

1.1 Die KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH (nachfolgend „KasCada“ genannt) erbringt ihre Leistungen für ihre Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) auf der Grundlage der mit dem Kunden geschlossenen Einzelverträge, der in der Preisliste von KasCada enthaltenen Leistungsbeschreibungen für die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für einzelne Leistungen, soweit vom Kunden in Anspruch genommen, der in der jeweils gültigen Preisliste der KasCada bestimmten finanziellen Konditionen sowie der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn KasCada ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Änderungen der Leistungsbeschreibungen, der BGB sowie der AGB werden dem Kunden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich, mittels Telefax, e-Mail oder KasCada-Message-System mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 1 Monat ab Erhalt der Mitteilung schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail widerspricht. Der Kunde wird auf diese Folge in der Mitteilung besonders hingewiesen.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Zugang des unterschriebenen Vertrages bei KasCada und Freischaltung des Dienstes oder erstmalige Erbringung der Leistung durch KasCada oder einen Erfüllungsgehilfen von KasCada zustande. Verträge über einzelne Rufnummern oder einzelne sonstige Leistungen kommen auch mit Zugang des Vertrages per Telefax oder e-Mail bei KasCada und Freischaltung des Dienstes oder erstmalige Erbringung der Leistung durch KasCada oder einen Erfüllungsgehilfen von KasCada zustande.

2 Leistungsumfang

2.1 KasCada bietet dem Kunden die Nutzung von Servicrufnummern für Telefonmehrwertdienste, die Nutzung der Audiotex-Plattform von KasCada sowie Dienst- und Werkleistungen aus den Bereichen Telekommunikation, Internet, Werbung und Marketing an. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus den abgeschlossenen Verträgen sowie aus den Leistungsbeschreibungen und den BGB für die jeweils von dem Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen.

2.2 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von KasCada ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung durch KasCada geschaffen hat.

2.3 KasCada erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen der jeweils gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. KasCada haftet nicht für Leistungsstörungen und Leistungsunterbrechungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen oder die sie aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für Leistungsstörungen und Leistungsunterbrechungen bedingt durch Wartungs- und/oder Umstellungsarbeiten an technischen Anlagen von KasCada, des Netzbetreibers, eines Zusammenschaltpartners des Netzbetreibers oder eines sonstigen Dritten oder bedingt durch sonstige Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße oder verbesserte Ausführung der Leistungen erforderlich sind. KasCada wird, soweit ihr dies möglich ist, dafür Sorge tragen bzw. darauf hinwirken, dass solche Arbeiten so durchgeführt werden, dass eine möglichst geringe Störung oder Unterbrechung der Leistungen entsteht. Dauert eine Störung oder Unterbrechung länger als drei Kalendertage, ist der Kunde berechtigt, die betroffenen Verträge außerordentlich zu kündigen.

2.4 Hinweis: Aufgrund eines Beschlusses der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist

KasCada verpflichtet, die Verbindung zu einem Anrufer (Nutzer) des vom Kunden angebotenen Mehrwertdienstes spätestens nach einer Gesprächsdauer von 60 Minuten zu trennen.

2.5 Hinweis Anruferersperrung: Anrufer auf kostenpflichtigen Servicenummern werden für diese gesperrt, so lange sie die Gebühren für mindestens eine Telefonrechnung schuldig bleiben. Geringfügige Schulden werden dabei nicht beachtet. KasCada behält sich außerdem vor, anhand des Telefonierverhaltens verdächtige Anrufer, sowie von Kunden gemeldete Risiko- und Störanrufer zu sperren.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Verhaltenskodex des „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.“ (FST e.V.) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex ist dem Kunden bekannt und er wird ihm auf seinen Wunsch von KasCada zur Verfügung gestellt. Er ist außerdem auf der Webseite von KasCada und der FST e.V. (<http://www.fst-ev.de>) veröffentlicht.

3.2 Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste sämtliche hierfür geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Teledienstgesetzes (TDG), der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV), beachten.

3.3 Dem Kunden ist es untersagt, strafbare, sittenwidrige oder sonst rechtswidrige Inhalte anzubieten oder diese auf sonstige Weise bereitzustellen und auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die

- im Sinne der §§ 130, 130 a, 131 StGB (Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten, Gewaltdarstellung) strafbar sind,
- im Sinne des §§ 184, 184 c StGB (Verbreitung pornographischer Schriften, Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste) strafbar sind,
- geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder
- der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels im Sinne des § 284 StGB dienen.

Der Kunde wird weiter keine Angebote unterbreiten, die die Kreditvermittlung oder die Schuldnerberatung betreffen und darauf gerichtete Vermittlungs- und/oder Beratungsleistungen auch nicht erbringen.

Rechtsberatung ist nur zulässig, wenn die erforderliche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vorliegt. Im Übrigen sind Beratungsdienste nur in dem in dem Verhaltenskodex des FST e.V. genannten Umfang zulässig.

Dem Kunden ist es untersagt, Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zuzusenden oder sonst zu übermitteln oder zu erbringen.

3.4 Im Innenverhältnis zwischen KasCada und dem Kunden ist für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste ausschließlich der Kunde verantwortlich. Arbeitet der Kunde mit Unteranbietern zusammen, so ist im Innenverhältnis zwischen KasCada und dem Kunden ausschließlich der Kunde für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste der Unteranbieter verantwortlich.

3.5 Dem Kunden ist es untersagt, ihm zugeteilte Servicenummern für Telefonmehrwertdienste ohne vorherige Zustimmung von KasCada für Dritte zu nutzen.

3.6 Der Kunde wird die ihm anvertrauten Kennworte und PINs geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen. Er hat sie unverzüglich durch KasCada ändern zu lassen, wenn die Gefahr besteht, dass er die Geheimhaltung nicht mehr gewährleisten kann.

3.7 Der Kunde hat sicherzustellen, dass während einer Anwendung mindestens 30% der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, ist KasCada berechtigt, die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche zu begrenzen oder die Anrufe auf eine Hinweisansage (Nichterreichbarkeit) zu schalten.

3.8 Der Kunde hat im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Mehrwertdienste mindestens die in § 6 TDG angegebenen Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Danach sind insbesondere der Namen und die Anschrift, unter der der Kunde niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Vertretungsberechtigten, anzugeben. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, ist KasCada berechtigt, die entsprechenden Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen.

Der Kunde wird gegenüber den Nutzern durch geeignete Maßnahmen bzw. durch die Gestaltung des Dienstes klarstellen, dass die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene oder fremde Inhalte des Kunden darstellen. Der Kunde darf nicht den Eindruck erwecken, dass KasCada die Inhalte der Telefonmehrwertdienste als eigene oder fremde Inhalte anbietet.

Der Kunde hat den für die Inanspruchnahme der 0900er-Mehrwertdiensternummer(n) aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und

sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. Soweit für die Inanspruchnahme einer 0900er-Mehrwertdiensterrufnummer nicht einheitliche Preise gelten, sind diese in einer von-bis-Preisspanne anzugeben. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben. Der Kunde wird die Preisangaben in der Werbung gemäß den Vorgaben des Verhaltenskodex des FST e.V. ausgestalten.

3.9 Der Kunde hat, ausgenommen bei der Inanspruchnahme von Telefaxdiensterrufnummern, sicherzustellen, dass spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben dem Nutzer der für die Inanspruchnahme der Mehrwertdiensterrufnummer zu zahlende Preis je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile angesagt wird. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum sicherzustellen, dass spätestens drei Sekunden vor Beginn des neuen Tarifabschnitts unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns desselben der nach der Änderung zu zahlende Preis mitgeteilt wird. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0900er-Mehrwertdiensterrufnummer. Ein Anspruch auf eine Anbietervergütung besteht nur, wenn der Nutzer vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieser Ziffer 3.9 über den erhobenen Preis informiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes ändert, hinsichtlich einer etwaigen Erhöhung der Anbietervergütung.

3.10 Der Kunde sichert zu, dass er seine vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen auch dann einhält, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform anbietet oder er weitere Unteranbieter zulässt. Der Kunde wird in diesem Fall die weiteren Anbieter und Unteranbieter zur Einhaltung der in den vorstehenden Ziffern 3.1–3.9 genannten Verpflichtungen verpflichten.

3.11 Der Kunde wird auf der Servicerrufnummer eingehende Anrufe nur auf Anschlüsse weiterleiten, deren Inhaber sich mit dieser Weiterleitung zuvor einverstanden erklärt haben. Er wird etwaige Unteranbieter zur Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung verpflichten.

3.12 Verletzt der Kunde eine der von ihm in den vorstehenden Ziffern 3.1–3.11 übernommenen Verpflichtungen oder hat er für eine Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch einen Dritten einzustehen, so stellt er KasCada von allen Ansprüchen Dritter, die

aus einer solchen Verletzung entstehen, frei und erstattet KasCada sämtliche dieser hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden.

3.13 Der Kunde wird KasCada unverzüglich Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, der Telefon- und Telefaxnummer und der e-Mail-Adresse, unter denen er erreichbar ist, seiner Bankverbindung sowie alle Änderungen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind, schriftlich, per Telefax oder per e-Mail mitteilen; dies gilt auch für eine Änderung hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht. Hier sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

3.14 Der Kunde wird eine Störung oder Funktionseinschränkung der von ihm genutzten Leistungen KasCada unverzüglich mitteilen unter Hinweis auf mögliche Ursachen solcher Störungen oder Funktionseinschränkungen. Der Kunde überprüft selbst in geeigneten Zeitabständen die Funktionsfähigkeit der von ihm angebotenen Dienste. Eine solche Überprüfung ist insbesondere nach der Neueinrichtung sowie nach jeder Änderung vorzunehmen. Hat der Kunde eine Störung oder Funktionseinschränkung selbst zu vertreten oder hierfür einzustehen oder stellt sich nachträglich heraus, dass eine Störung oder Funktionseinschränkung von Einrichtungen der KasCada oder des Netzbetreibers tatsächlich nicht vorliegt, so ist KasCada berechtigt, dem Kunden die im Zusammenhang mit der Fehlersuche und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen und Arbeitszeiten in Rechnung zu stellen.

4 Preise und Abrechnung

4.1 Die Höhe der von dem Kunden für die Leistungen von KasCada zu entrichtenden Entgelte und der von ihm beanspruchbaren Anbietervergütung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von KasCada und den von dem Kunden gewählten Tarifen. Die Höhe der Entgelte und der von dem Kunden beanspruchbaren Anbietervergütung sowie die Abrechnungsmodalitäten variieren je nach Art der in Anspruch genommenen Leistungen. Die Entgeltspflicht gilt auch bei Anrufweiterleitung auf einen anderen als den im Vertrag bestimmten Anschluss.

4.2 Der Kunde hat auch die von ihm zugelassenen Nutzungen der Leistungen von KasCada durch Dritte zu vergüten.

4.3 Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung eines Dritten verursacht wurden, hat der Kunde ebenfalls zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich eines Kennwortes oder einer PIN.

4.4 Alle Rechnungen von KasCada sind mit Zugang beim Kunden fällig.

4.5 Der Kunde kann gegen Forderungen von KasCada nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Ist der Kunde ein Unternehmer, steht ihm ein Zurückbehaltungs- sowie ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß §§ 273, 320 BGB nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

4.6 KasCada erteilt dem Kunden monatlich eine Rechnung, aus der auch der dem Kunden für die Erbringung seines Dienstes gegenüber den Anrufern zustehende Teil der Anbietervergütung hervorgeht. Die Termine für die Auszahlung des dem Kunden zustehenden Teils der Anbietervergütung sowie die von dem Kunden an KasCada zu entrichtenden Vergütungen für vorzeitige Auszahlungen sind in der jeweils gültigen Preisliste von KasCada festgelegt.

KasCada ist berechtigt, bei den Auszahlungen die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Sicherheitseinbehalte einzubehalten. Der Kunde kann dabei zwischen einer ungesicherten und einer gesicherten Auszahlung wählen. Entscheidet er sich für eine gesicherte Auszahlung, gelten ergänzend die „Besonderen Geschäftsbedingungen für gesicherte Auszahlung bei 0900-Service Rufnummern“ sowie, soweit sie für sonstige Service Rufnummern oder Leistungen existieren, die für die jeweiligen Service Rufnummern und Leistungen geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen.

Der Sicherheitseinbehalt bei ungesicherter Auszahlung kann von KasCada nach billigem Ermessen an die durchschnittliche Forderungsausfallquote des Kunden angepasst werden. Für die Sicherheitseinbehalte gelten im Übrigen die Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste.

Soweit sich der Kunde nicht für eine gesicherte Auszahlung entscheidet, hat er einen Anspruch auf eine Auszahlung des ihm zustehenden Teils der Anbietervergütung nur, soweit KasCada ihrerseits die Anbietervergütung erhält bzw. einziehen kann.

4.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung von KasCada in Verzug und nimmt KasCada sodann eine Verrechnung ihrer offenen Forderung mit der von dem Kunden beanspruchbaren Anbietervergütung vor, hat der Kunde, sofern und soweit die Verrechnung vor dem Auszahlungstermin für die Anbietervergütung erfolgt, eine Gebühr für eine vorzeitige Auszahlung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr hängt ab von dem Zeitraum, um den die Verrechnung vor dem Auszahlungstermin erfolgt und bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Verrechnung gültigen Preisliste von KasCada.

4.8 KasCada ist berechtigt, den dem Kunden zustehenden Teil der Anbietervergütung ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn ein Ermittlungsverfahren

der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Nutzung der Service Rufnummer gegen den Kunden oder gegen einen Unteraanbieter des Kunden anhängig ist. Gleiches gilt, wenn seitens KasCada der berechtigte Verdacht besteht, dass die Service Rufnummer in strafbarer Weise genutzt wird oder werden soll. Der zurückgehaltene Betrag wird von KasCada treuhänderisch verwaltet. KasCada wird den zurückbehaltenen Teil der Anbietervergütung unverzüglich nach Abschluss des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bzw. nach Wegfall der Verdachtsmomente an den Kunden auszahlen, sofern und soweit nicht andere Rechtsgründe entgegenstehen. Die im Zusammenhang mit der Zurückbehaltung entstehenden Kosten sind von dem Kunden zu tragen und können von KasCada einbehalten werden.

4.9 KasCada und der Kunde stimmen überein, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht von KasCada zu tragen ist, es sei denn, der Kunde entscheidet sich für eine gesicherte Auszahlung. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen KasCada die Anbietervergütung ihrerseits nicht realisieren kann. Der Kunde erstattet KasCada die Beträge, welche KasCada ihrerseits an den Betreiber des Telekommunikationsnetzes zu erstatten hat und/oder von diesem endgültig nicht erhält. KasCada ist berechtigt, die ihr gegenüber dem Kunden zustehenden Erstattungsforderungen mit künftigen Anbietervergütungen des Kunden zu verrechnen.

KasCada ist nicht verpflichtet, Anbietervergütungen gerichtlich geltend zu machen.

4.10 Der Kunde bleibt, auch soweit er von KasCada wegen nicht realisierbarer Anbietervergütungen oder an KasCada zurückzuerstattender Beträge zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, zur Entrichtung der für die in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlenden Entgelte verpflichtet. KasCada ist berechtigt, dem Kunden Einwendungen seitens des Betreibers des Telekommunikationsnetzes, dessen Zusammenschaltungspartners, anderer Netzbetreiber oder des Anrufers entgegen zu halten.

4.11 KasCada ist berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, insbesondere technisch einwandfreien Funktion der Service Rufnummer(n) sowie der Einhaltung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen Testanrufe auf der/den Service Rufnummer(n) durchzuführen. Für solche Anrufe erhält der Kunde keine Anbietervergütung; sie werden daher in der Rechnung mit 0,00 € ausgewiesen.

5 Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen die Abrechnung des dem Kunden zustehenden Teils der Anbietervergütung sind in-

nerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Rechnung schriftlich bei KasCada unter der Anschrift KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH, Jengener Straße 7, 86875 Waal, geltend zu machen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. KasCada wird den Kunden in der Rechnung auf diese Folge einer unterlassenen rechtzeitigen schriftlichen Einwendung besonders hinweisen.

6 Vertragsdauer; Sperrung

6.1 Der Vertrag über die von KasCada zu erbringenden Leistungen läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien spätestens am 15. eines Kalendermonats für den Schluss des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Etwaige für einzelne vertragliche Leistungen in einem Einzelvertrag oder in Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltene abweichende Regelungen hinsichtlich der Vertragslaufzeit oder der Kündigungsfrist gehen der vorstehenden Regelung vor.

6.2 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der KasCada zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung oder – auch ohne vorherige Abmahnung – in besonders schwerwiegender Weise eine der von ihm in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.8, 3.9 und 3.11 übernommenen Verpflichtungen verletzt oder wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages von mindestens 250,00 € in Verzug gerät.

Ein wichtiger Grund, der KasCada zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Vertrages berechtigt, liegt auch dann vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.

6.3 Verstößt der Kunde trotz Abmahnung oder – auch ohne vorherige Abmahnung – in besonders schwerwiegender Weise gegen eine der von ihm in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.8, 3.9 und 3.11 übernommenen Verpflichtungen, ist KasCada berechtigt, den Zugang des Kunden zu der/den Servicrufnummer(n) mit sofortiger Wirkung zu sperren. Gleiches gilt, wenn KasCada hierzu von einer Behörde oder einer sonst berechtigten Person oder Stelle – z.B. dem FST e.V. – aufgefordert worden ist. KasCada ist im Übrigen in den in § 19 TKV bestimmten Fällen in dem dort

genannten Umfang und mit den dort genannten Einschränkungen zur Durchführung von Sperren berechtigt. Dem Kunden stehen bei der Durchführung von Sperren aus einem der in dieser Ziffer 6.3 genannten Gründe keine Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen KasCada zu.

6.4 Nach Beendigung eines Vertrages über die Nutzung einer Servicrufnummer nimmt KasCada eine auf sie registrierte Rufnummer zurück.

6.5 Kündigt ein Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungspflicht von KasCada begonnen hat, hat er KasCada die dieser im Hinblick auf das Vertragsverhältnis bereits entstandenen oder noch entstehenden und nicht mehr zu vermeidenden Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, KasCada hat die Kündigung durch den Kunden zu vertreten.

7 Haftung

7.1 KasCada haftet nur für Schäden, die sie, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Erfolgt die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich, haftet KasCada nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Die Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer 7.1. gilt ferner nicht für Schäden, soweit sie durch Mängel verursacht werden, die KasCada arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit sie garantiert hat. Die Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer 7.1. gilt schließlich nicht, soweit KasCada aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet.

7.2 Die Haftung von KasCada für Vermögensschäden ist, sofern sie nicht vorsätzliches Verhalten zu vertreten hat, auf die in § 7 Absatz 2 TKV festgelegten Beträge begrenzt (derzeit 12.500,00 € je Nutzer bzw. 10.000.000,00 € gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadenverursachendes Ereignis). Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch im Innenverhältnis zwischen KasCada und dem Kunden und zwar auch, sofern eine Verpflichtung von KasCada bestehen sollte, den Kunden von Schadenersatzansprüchen eines Nutzers freizustellen bzw. dem Kunden Schadenersatzleistungen, die dieser gegenüber einem Nutzer zu erbringen hat, zu erstatten.

7.3 Soweit die Haftung von KasCada ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KasCada.

7.4 Dem Kunden ist bekannt, dass sich KasCada zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen der Telekommunikationsnetze, Datennetze und technischer Einrichtungen Dritter bedient. KasCada haftet nicht für Schäden, Ausfälle, Störungen, Beeinträchtigungen und Funktionseinschränkungen derartiger Netze und Einrichtungen, die KasCada nicht zu vertreten hat.

7.5 Dem Kunden stehen gegenüber KasCada keine Schadenersatzansprüche zu, soweit während notwendiger Wartungsarbeiten die Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, es sei denn, KasCada hat den Schaden, der Wartungsarbeiten erforderlich macht, zu vertreten. KasCada wird bemüht sein bzw. darauf hinwirken, die wartungsbedingten Ausfälle oder Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

8 Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

8.1 KasCada wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für den Umgang mit den übermittelten Daten in Fernmeldeanlagen ausländischer Netzbetreiber gilt das jeweilige nationale Recht.

8.2 KasCada erhebt, speichert, verändert, übermittelt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und Verbindungsdaten des Kunden oder der Nutzer nur, wenn und soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das TKG, die TDSV oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnen oder erlauben.

8.3 KasCada ist berechtigt, Informationen über den Kunden, insbesondere dessen Namen und Anschrift, im Falle von glaubhaften Beschwerden von Anrufern/Nutzern über die von dem Kunden angebotenen oder zugänglich gemachten Leistungen auf schriftliche, mündliche, mittels Telefax oder mittels e-Mail übermittelte Anfrage der betreffenden Anrufer/Nutzer an diese herauszugeben. Gleiches gilt zur Abwehr von gegen KasCada gerichteten Ansprüchen, für deren Entstehen der Kunde verantwortlich ist.

9 Bonitätsprüfung, SCHUFA-Klausel

9.1 Der Kunde willigt ein, dass KasCada der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) und/oder anderen Auskunfteien in Über-

einstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Daten über die Beantragung, die Aufnahme, die Erfüllung und die Beendigung des Vertragsverhältnisses übermittelt und von diesen Auskünfte über den Kunden erhält.

9.2 Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA sowie bei etwaigen anderen Auskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der SCHUFA sowie etwaiger anderer Auskunfteien sind bei KasCada erhältlich.

9.3 Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wechsels seines Wohnsitzes oder Geschäftssitzes die bisher zuständige SCHUFA oder sonstige Auskunftei die Daten an die dann zuständige SCHUFA oder sonstige Auskunftei übermittelt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KasCada und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist München, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt. KasCada bleibt es jedoch vorbehalten, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

10.3 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KasCada nicht berechtigt, seine Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit KasCada an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen.

10.4 Gegenüber BGB und/oder gegenüber diesen AGB abweichende Vereinbarungen mit einem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann auch nicht mündlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden – auch zu Einzelverträgen – bestehen nicht.

10.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Vorschrift.

Besondere Geschäftsbedingungen für gesicherte Auszahlung bei deutschen 0900-Service-Rufnummern

der

KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH

Jengener Straße 7

86875 Waal

Tel.: 0800 488 488 99 488

service@KasCada.com

1 Geltungsbereich

1.1 Die KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH (nachfolgend „KasCada“ genannt) bietet dem Kunden die Nutzung von deutschen 0900-Service-Rufnummern für Telefonmehrwertdienste. Dem Kunden steht von den Entgelten, welche die Anrufer für die Erbringung der Dienste des Kunden an den Betreiber des Telekommunikationsnetzes entrichten, ein Anteil zu.

KasCada erteilt dem Kunden monatlich eine Rechnung, aus der auch der dem Kunden für die Erbringung seines Dienstes gegenüber den Anrufern zustehende Teil der Anbietervergütung hervorgeht.

Entscheidet sich der Kunde für eine gesicherte Auszahlung, gelten ergänzend zu dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KasCada die nachstehenden „Besonderen Geschäftsbedingungen für gesicherte Auszahlung bei deutschen 0900-Service-Rufnummern“ („BGB gesicherte Auszahlung“).

2 Vertragsgegenstand

Im Falle einer gesicherten Auszahlung trägt KasCada das Inkassorisiko. Sie behält zum Ausgleich hierfür von der auf den Kunden entfallenden Anbietervergütung einen festen Anteil ein.

KasCada ist berechtigt, den Umfang des Einbehaltes nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen oder zu verringern, sollte die gesamte Forderungsausfallrate von KasCada sich ändern. KasCada wird dem Kunden in einem solchen Fall den geänderten Prozentsatz schriftlich, in Textform, mittels Telefax oder per e-Mail/KasCada Message-System mitteilen. Der geänderte Einbehalt gilt erstmals für die Abrechnung für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung erfolgt, sofern die Mitteilung dem Kunden bis zum 15. des Kalendermonats zugeht, ansonsten für die Abrechnung für den Folgemonat.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, KasCada den Inhalt der von ihm über die über KasCada geschalteten Service-Rufnummern angebotenen Dienste und die Art seiner Tätigkeit, die er über diese Service-Rufnummern entfaltet, möglichst genau schriftlich darzulegen. Sollte er den Inhalt seiner Dienste und/oder seine Tätigkeit ändern oder zusätzliche Dienste anbieten oder neue Tätigkeiten hinzunehmen, so hat er dies KasCada unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Der Kunde wird Anrufern, bei denen Zweifel bestehen, ob sie die Telefonrechnung bezahlen können oder wollen, unter keinen Umständen weiter über die über KasCada geschalteten Service-Rufnummern Dienste erbringen und er wird solche Anrufer auch nicht in der Leitung halten. Der Kunde wird darüber hinaus KasCada solche Zweifel unverzüglich mitteilen, damit eine Sperrung des betreffenden Anrufers eingeleitet werden kann. Zweifel der vorgenannten Art können sich zum Beispiel aufgrund einer dem Kunden bekannten finanziellen oder psychischen Situation des Anrufers ergeben.

4 Einschränkungen der Leistungspflicht von KasCada; Rücktritt

4.1 KasCada ist berechtigt, die Auszahlungsart „gesicherte Auszahlung“ aufgrund der von dem Kunden angebotenen Dienste oder Tätigkeiten oder aus sonstigen Gründen von vorne herein abzulehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4.2 KasCada ist berechtigt, die gesicherte Auszahlung auf einen Teil der Umsätze, auf einen bestimmten Umsatzbetrag und/oder auf einzelne von mehreren für den Kunden genutzte Service-Rufnummern zu beschränken. KasCada nimmt in der Regel bei Neukunden eine Beschränkung der gesicherten Auszahlung auf einen monatlichen Umsatzbetrag von 2.000,00€ für die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit vor.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit kann KasCada die gesicherte Auszahlung begrenzen, wenn in einem Monat der Umsatz des Kun-

den mehr als 30% über dem durchschnittlichen Umsatz des Kunden während der vorangegangenen drei Monate liegt. Die Begrenzung erfolgt in einem solchen Fall auf einen Betrag, der dem durchschnittlichen Umsatz des Kunden während der vorangegangenen drei Monate zuzüglich 30% entspricht.

KasCada ist des Weiteren berechtigt, eine gesicherte Auszahlung auf monatlich 500 € des Gesamtumsatzes eines einzelnen Anrufers des Kunden zu begrenzen.

Diese Einschränkungen finden Anwendung, wenn der von der DTAG durchgereichte und anhand des Netto-Anruferbetrags berechnete Ausfall die Beträge überschreitet, die als Grenzen für die Ausfallsicherung durch KasCada festgelegt sind. Die überschießenden Fehlbeträge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.3 Erbringt der Kunde unter einer oder mehreren der Servicerufnummern, welche über KasCada geschaltet sind, Dienste oder entfaltet er unter einer oder mehreren dieser Servicerufnummern Tätigkeiten, die KasCada nicht oder unzutreffend dargelegt wurden, oder verletzt der Kunde seine Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 3.2, so ist KasCada berechtigt, von der Auszahlungsart „gesicherte Auszahlung“ rückwirkend zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste gegen vertragliche, gesetzliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen oder gegen den Verhaltenskodex des „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.“ verstößt.

Im Falle eines Rücktritts ist der Vertrag rückwirkend gemäß einer ungesicherten Auszahlung zu behandeln. KasCada wird eine entsprechende Abrechnung erstellen. Der Kunde wird etwaige an ihn geleistete Überzahlungen an KasCada erstatten; KasCada wird etwaige Nachzahlungsbeträge an den Kunden auszahlen. Ein sich aus der Abrechnung ergebender Rückzahlungsanspruch von KasCada oder Nachzahlungsanspruch des Kunden ist mit Erteilung der Abrechnung fällig. Einwendungen gegen die Abrechnung sind vom Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Abrechnung schriftlich bei KasCada unter der Anschrift KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH, Jengener Straße 7, 86875 Waal, geltend zu machen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. KasCada wird den Kunden in der Abrechnung auf diese Folge einer unterlassenen rechtzeitigen schriftlichen Einwendung besonders hinweisen.

Im Falle eines weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verstoßes des Kunden gegen eine ihn treffende Verpflichtung erfolgt die Rückrechnung lediglich für einen Zeitraum von sechs Monaten. Diese sechs Monate umfassen die Umsätze des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in welchem der Rücktritt erfolgt, vorausgeht, sowie die Umsätze der zurücklie-

genden fünf Kalendermonate. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes des Kunden gegen eine ihn treffende Verpflichtung erfolgt die Rückrechnung zeitlich unbegrenzt.

5 Laufzeit und Änderung

5.1 KasCada ist jederzeit berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Kunden, welche schriftlich, in Textform, mittels Telefax oder per e-Mail erfolgen kann, die gesicherte Auszahlung für die Zukunft einzustellen und auf eine ungesicherte Auszahlung überzugehen. Die Erklärung bedarf keiner Begründung. Die Änderung gilt erstmals für die Umsätze, die in dem Kalendermonat, in welchem die Erklärung gegenüber dem Kunden erfolgt, getätigt werden, sofern die Erklärung dem Kunden bis zum 15. des Kalendermonats zugeht, ansonsten für die Umsätze des Folgemonats.

Der Kunde ist berechtigt, nach Zugang einer Erklärung von KasCada über den Übergang von der gesicherten zu der ungesicherten Auszahlung die von dem Übergang betroffenen Servicerufnummernverträge außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Erklärung von KasCada erfolgen.

5.2 Der Kunde ist – mit der im nachstehenden Absatz gemachten Einschränkung – jederzeit berechtigt, durch Erklärung gegenüber KasCada, welche schriftlich, in Textform, mittels Telefax oder per e-Mail erfolgen kann, von der gesicherten Auszahlung zu der ungesicherten Auszahlung zu wechseln.

Die Änderung gilt erstmals für die Umsätze, die in dem Kalendermonat, in welchem die Erklärung gegenüber KasCada erfolgt, getätigt werden, sofern die Erklärung KasCada bis zum 15. des Kalendermonats zugeht, ansonsten für die Umsätze des Folgemonats.

Ein Wechsel von der gesicherten Auszahlung zu der ungesicherten Auszahlung oder von der ungesicherten Auszahlung zu der gesicherten Auszahlung ist nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zulässig.

6 Haftung

Der Kunde ist KasCada zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die dieser infolge einer Verletzung einer der den Kunden gemäß Ziffer 3 dieser BGB treffenden Pflichten entstehen. Der Kunde wird in einem solchen Fall KasCada auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Gegenüber diesen BGB abweichende Vereinbarungen mit einem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann auch nicht mündlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesen BGB bestehen nicht.

7.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser BGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Besondere Geschäftsbedingungen Werbeschaltungen

der

KasCada Telekommunikation und Marketing GmbH

Jengener Straße 7

86875 Waal

Tel.: 0800 488 488 99 488

service@KasCada.com

1 Allgemeines

KasCada bietet ihren Kunden an, über sie als Werbeagentur in Zeitschriften und/oder Teletext besonders günstig Werbung zu schalten, entweder als Einzelanzeigen/Einzelteletextseiten oder in Sammelanzeigen in Print und TV. KasCada schaltet im Regelfall ausschließlich Werbung für Kunden, die auch Ihre Servicenummern direkt über KasCada geschaltet haben. Fremde Servicenummern oder die Angabe von Internetseiten die fremde Servicenummern beinhalten, sind nicht zulässig.

2 Zustandekommen des Vertrags

Ein Werbevertrag kommt zustande indem der Kunde das ausgefüllte und unterschriebene Auftragsformular KasCada per Post oder Fax zukommen läßt und KasCada die gewünschte Schaltungsart bestätigt und beginnt ihre Leistungen zu erfüllen, durch entsprechende Buchungen bei dem gewünschten Verlag oder Sender, oder durch Erstellen von Anzeigenvorlagen.

3 Sammelanzeigen

3.1 Sammelanzeigen werden durch KasCada nur bei ausreichender Beteiligung geschaltet. Sinkt die Beteiligung an einer Sammelanzeige im Laufe der Zeit unter die Rentabilitätsgrenze, behält sich KasCada vor, diese mit der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen.

3.2 Für das Layout der Sammelanzeigen in Print und Teletext ist alleine KasCada zuständig. Ein Anrecht auf einen speziellen Platz oder Position für die Teilanzeige des Kunden besteht nicht, wobei KasCada auf Kundenwünsche nach Möglichkeit eingehen wird. KasCada kann für Sonderplatzierungen einen Aufschlag auf den Anzeigenpreis verlangen, bis zu 20% des Preises für die gewählte Anzeigenschaltung.

3.3 KasCada behält sich vor, einzelne Teilanzeigen innerhalb der Anzeige/Seite und eventuell auch zwischen unterschiedlichen Anzeigen/Seiten zu verschieben, wenn dies für die inhaltliche und optische Gestaltung oder für eine effiziente Auslastung nötig ist. Wenn eine Verschiebung der Heftausgabe nötig wird, wird dies nur mit positiver Rückmeldung des Kunden realisiert.

3.4 KasCada ist berechtigt Textvorgaben des Kunden abzulehnen, genauso Servicenummern und andere Nummern die nicht in die Preiskategorie der Sammelanzeige passen, oder die nicht von KasCada sind. KasCada ist jedoch nicht verpflichtet, die Text-Angaben des Kunden auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere die vom Kunden angegebenen Servicenummern, Internet-Adressen und Fachbegriffe. Falschangaben des Kunden hat dieser selbst zu verantworten.

4 Einzel-Anzeigen des Kunden über KasCada

4.1 Fertigt der Kunde die zu schaltende Anzeige selbst an, so entfällt die Einrichtungsgebühr. Für diese Anzeigen ist alleine der Kunde verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Fehler und Versäumnisse im Text, wie auch für die Farbgestaltung und Format. Selbst-erstellte Anzeigen hat der Kunde in für die jeweilige Zeitschrift geeigneter Form und Format vorzulegen. Entsteht KasCada durch die Nichteinhaltung dieser Vorgabe ein Arbeitsaufwand, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese Bearbeitungsgebühren entsprechen dem verursachten Aufwand und werden nach oben durch die Gebühr für eine Neuerstellung der Anzeige begrenzt. Etwaige Schäden, die durch die Nichteinhaltung entstehen, hat der Kunde zu tragen.

4.2 KasCada bietet auch die Neuerstellung von kundeneigenen Einzelanzeigen nach den Wünschen des Kunden an. Dies kann aber nur im Rahmen der gegebenen technischen und zeitlichen Möglichkeiten erfolgen. KasCada kann die Erstellung einer Anzeige deshalb ohne Begründung ablehnen oder verschieben, der Kunde kann daraufhin seinen Auftrag zurückziehen, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen.

4.3 Wird die von KasCada erstellte Vorlage vom Kunden trotz Einhaltung der Vorgaben nicht angenommen, oder zieht dieser nach Fertigstellung den Auftrag zurück, so werden die Bearbeitungsgebühren entsprechend dem bis dahin entstandenen Aufwand abgerechnet. Eine eventuell inzwischen beim Verlag beauftragte Schaltung muß bis zur vereinbarten Kündigungsfrist bezahlt werden.

5 Schadenersatzforderungen

5.1 Dem Kunden ist bewußt, dass die Farbwiedergabe bei verschiedenen Zeitschriften (vor allem bei der Astrowoche) aus drucktechnischen Gründen teilweise stark von der Vorlage abweichen kann. KasCada ist in so weit von Schadenersatzansprüchen freigestellt, wird jedoch bei schwerwiegenden Fällen und negativen Auswirkungen (Nichtlesbarkeit, sehr unangenehme Farbe), die nicht durch die Qualität der Vorlage bedingt sind, bemüht sein, bei dem betroffenen Verlag eine angemessene Entschädigung zu erwirken.

5.2 Für inhaltliche Fehler ist KasCada nur dann verantwortlich, wenn der Fehler durch KasCada verursacht wurde. Bestand der Fehler bereits in der KasCada für die Weitergabe oder Erstellung der Anzeige zur Verfügung gestellten Vorlage, so ist KasCada von jeglichen Schadenersatzforderungen freigestellt.

5.3 Der Kunde erhält bei Printwerbung rechtzeitig vor Drucklegung einen Korrekturabzug. Widerspricht der Kunde diesem Abzug nicht bis spätestens Anzeigenannahmeschluß, so gilt der Korrekturabzug als genehmigt. Für eventuelle Fehler ist dann der Kunde selbst verantwortlich.

5.4 Wird eine beauftragte Werbung nicht oder in einer nicht beauftragten Ausgabe geschaltet, so übernimmt KasCada nur dann die Verantwortung, wenn der Fehler auch von KasCada zu vertreten ist. Bei Nicht-Schaltung erfolgt eine Rückzahlung der vorab bezahlten Werbekosten für diese Schaltung. Bei Schaltung in einer falschen Ausgabe wird KasCada bemüht sein eine Schadenersatzforderung bei dem Verlag zu erwirken, wenn auch nachweislich ein Schaden dadurch entstanden ist.

5.5 Dem Kunden ist bewußt, dass bei dynamischen Schaltungen im Teletext Ausfälle der Dynamik vorkommen, die teilweise bis zu wenigen Stunden dauern können. Diese Ausfälle betreffen auch die Schaltungen auf Doppelseiten und haben die Auswirkung, dass keine Anzeigewechsel mehr stattfinden. Diese Ausfälle sind zu etwa 95% durch den Sender verursacht und können von uns in diesem Fall nicht behoben werden. Ausfälle der Dynamik sind keine Notfälle. Eine kurze Meldung per E-Mail an KasCada mit dem Zeitpunkt des festgestellten Ausfalls und der Dauer genügt. Telefonische Meldungen beim Notfalldienst außerhalb der Arbeitszeiten können in Rechnung gestellt werden.

6 Vorlaufzeiten und Kündigungsfristen

6.1 Für die unterschiedlichen Medien und Schaltungsarten existieren unterschiedlich Fristen für Neuschaltung, Änderung oder Kündigung der Anzeigen. Diese Fristen können der aktuell gültigen Preisliste entnommen oder direkt bei KasCada erfragt werden.

Bei entsprechender Verfügbarkeit wird KasCada bemüht sein, diese Fristen entsprechend der technischen Machbarkeit zu verkürzen.

6.2 Wird bei der Beantragung einer Werbeschaltung nichts Gegenteiliges vereinbart, geht KasCada von einem Dauerauftrag für die angegebene Schaltungsart aus.

6.3 Wird ein schriftlicher Kundenauftrag zurückgezogen, so wird von KasCada der bis dahin entstandene Aufwand abgerechnet. Wurde bereits eine Schaltung in einer Zeitschrift oder Teletext bei dem entsprechenden Verlag bzw. Sender beauftragt und kann dieser Auftrag nicht mehr rückgängig gemacht werden, so hat der Kunden die Kosten für die Werbeschaltung bis zur nächstmöglichen Kündigung zu tragen.

6.4 Alle Aufträge haben schriftlich per Post oder Fax mit dem entsprechenden Auftragsformular zu erfolgen. Kündigungen erfolgen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail. Vor allem bei Kündigungen per E-Mail kann nur dann davon ausgegangen werden, dass diese Kündigung KasCada fristgerecht erreicht hat, wenn innerhalb von längstens drei Werktagen eine Kündigungsbestätigung erfolgt. Anderenfalls muß zumindest fernmündlich nachgefragt werden.

6.5 Wird eine Schaltung beauftragt, und der Kunde liefert bis zum Anzeigenschluß keine verwendbare Vorlage, oder bei Sammelanzeigen liefert er keinen verwendbaren Text, so hat er die beauftragte Schaltung trotzdem zu bezahlen.

7 Vergütung

7.1 Für alle Arten von Anzeigen in Print oder TV ist eine Vorabzahlung notwendig. Wenn die für einen Monat anfallenden Kosten für Werbeschaltungen über KasCada durch die im gleichen Monat zur Auszahlung fällig werdenden Beträge gedeckt sind, werden die Werbekosten automatisch von KasCada verrechnet und nur der Differenzbetrag an den Kunden überwiesen. Sind die Werbekosten nicht durch eine gleichzeitige Auszahlung gedeckt, so ist eine Zahlung durch den Kunden nötig.

7.2 Diese hat rechtzeitig vor Anzeigenschluß auf eines der Konten von KasCada zu erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit die Anzeigenkosten über eine Vorabzahlung zu begleichen, wenn diese durch den bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Umsatz des Kunden abzüglich der anzurechnenden Kosten gedeckt ist. Dafür entstehen Kosten wie für eine normale Vorabzahlung.

7.3 Werden die beauftragten Werbeschaltungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann KasCada einzelne oder alle Schaltungen des Kunden aussetzen oder den Werbevertrag fristlos kündigen. Eine Nicht-Bezahlung

der Rechnungen ist aber nicht automatisch eine Anzeigenkündigung. KasCada kann auf der Bezahlung der angefallenen Werbekosten bis zur offiziellen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen bestehen und gegebenenfalls die Kosten als Vorabzahlung berechnen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Gegenüber diesen BGB abweichende Vereinbarungen mit einem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann auch nicht mündlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesen BGB bestehen nicht.

8.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser BGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.